

7686

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend den Erwerb einer Liegenschaft und die Erstellung
eines Neubaus für das Eidgenössische Amt
für Mass und Gewicht**

(Vom 24. Oktober 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In dem von den eidgenössischen Räten gutgeheissenen Bericht vom 16. Juni 1958 (BBl 1958, I, 1121) hat der Bundesrat die Gründe dargelegt, die zur Abänderung des mit Bundesbeschluss vom 13. März 1956 (BBl 1956, I, 833) genehmigten Projektes eines Verwaltungsgebäudes an der Eschmannstrasse in Bern geführt haben und die Verlegung des Amtes für Mass und Gewicht an die Stadtperipherie als zweckmässigste Lösung erkennen liessen. Da der Erwerb der in Aussicht genommenen Liegenschaft und der Neubau grosse Kredite erfordern, legt der Bundesrat Wert darauf, den Räten ausführlich über Aufgabe, Bedeutung und Entwicklung dieses Amtes sowie über die Vorteile der vorgeschlagenen Lösung zu berichten.

1. Der Zweck der staatlichen Förderung des gesetzlichen Messwesens

Heute sind der wirtschaftliche Wohlstand, die industrielle Leistungsfähigkeit eines Landes und die persönliche Sicherheit seiner Bürger ohne eine aufs äusserste verfeinerte Messtechnik nicht mehr denkbar. Messungen begleiten den Menschen überall im täglichen Leben, zu Hause beim Elektrizitätszähler und beim Gasmesser, im Verkaufsgeschäft bei der Waage oder bei der Fertigpackung, die richtig beschriftet sein soll, an der Tankstelle beim Benzinmessapparat, im Krankenbett beim Fieberthermometer, im Gasthof beim geeichten Schankgefäss usw. Dass die Teile einer Waffe zu einander passen, ist dem Umstand zu verdanken, dass sie auf einige Tausendstel-Millimeter genau gearbeitet sind. Für ein Land mit ausgesprochener Qualitätsproduktion ist ein hochentwickeltes Messwesen von grundlegender Bedeutung.

Je mehr ein allgemeines Vertrauensverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, Verwender und Erzeuger, Bürger und Behörde die Genauigkeit der Masse zur Selbstverständlichkeit werden lässt, desto eher vergisst man, dass der Staat die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen schaffen und aufrechterhalten sowie das Messwesen im rechtlich zu schützenden Bereich gesetzlich ordnen und die Anwendung der Gesetze überwachen muss.

In allen Kulturstaaten wird daher auf ein gut durchgebildetes Mass- und Gewichtswesen geachtet. International sind es zwei Organisationen, denen die Schweiz als Signatarstaat von Konventionen dieser Art angehört: Die Generalkonferenz für Mass und Gewicht, für das Teilgebiet «Einheiten» (Meter, Kilogramm, Sekunde, Ampere, Candela [Licht], Grad [Temperatur]) und ihre wissenschaftlichen Grundlagen sowie die Internationale Organisation für gesetzliches Messwesen, für das Teilgebiet «Staatliche Organisation des Messwesens».

Im Ausland sind je nach den besonderen Verhältnissen, halbstaatliche oder staatliche Institutionen mit der Betreuung der Einheiten, der Ausarbeitung von Vorschriften, der Überwachung des Prüfwesens usw. beauftragt. Wo solche Institutionen wissenschaftlich-technisch gut ausgerüstet sind, vermögen sie der Industrie sowie den Forschungs- und Prüfanstalten in messtechnischen Fragen zu dienen. Sehr oft wünscht die Industrie den Bericht einer offiziellen Prüfstelle, auch wenn der Gegenstand nicht prüfpflichtig ist. Daher ist in vielen Staaten das Institut, das für das gesetzliche Messwesen die technische Oberbehörde darstellt, entsprechend ausgerüstet und mit der Aufgabe betraut worden, im Rahmen des Möglichen breiten Kreisen für fakultative Sonderprüfungen von Messgeräten und Materialien zu dienen.

2. Das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht

Mit bemerkenswertem Weitblick ist der Schaffung des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht vor 50 Jahren durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 (BS 10, 3) die Idee zugrunde gelegt worden, dass die verwaltungstechnische und die wissenschaftlich-messtechnische Seite nicht zu trennen, d.h. also die Dienststelle für die Oberaufsicht über das Mass- und Gewichtswesen und die staatliche Prüfstelle für Messgeräte in eine Institution zusammenzufassen sind. Auch in dem am 22. August 1958 in Kraft gesetzten Bundesgesetz vom 25. März 1954 (AS 1958, 587) über die Abänderung des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht wurde daran festgehalten. Die Revision galt insbesondere Artikel 15, der die Aufgaben des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht umschreibt. Es wurden neu genannt die Ausführung der zur sicheren Begründung des Mass- und Gewichtswesens notwendigen wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten sowie die Durchführung grösserer messtechnischer Arbeiten für Dritte, insbesondere für andere Abteilungen der Bundesverwaltung. Diese Ausweitung des Tätigkeitsgebietes blieb nicht ohne Einfluss auf den Raumbedarf und die erforderliche Ausrüstung. Die Arbeit des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht gliedert sich heute systematisch wie folgt:

- A. Präzisionsmesstechnische Tätigkeit: Verwirklichung und Bewahrung der grundlegenden Einheiten und Normale, Verbesserung der Messverfahren, Prüfung von Präzisions-Messgeräten für Forschungsinstitute und Industrie; Gebiete: Mechanik, Elektrizität, Optik, Wärme, Atomphysik.
- B. Verwaltungstätigkeit: Gesetzliches Messwesen (Ausarbeitung von Vorschriften), Ausbildungskurse, Inspektionen, Mitarbeit bei Normalisierung, Bearbeitung von Gesuchen zur Zulassung neuer Messgeräte, Verbindung mit verwandten internationalen Organisationen.
- C. Industriell-messtechnische Tätigkeit: Fakultative technische Prüfung von Messinstrumenten und Messgeräten, Unterstützung anderer Verwaltungszweige und der Industrie bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben messtechnischer Natur.

Das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht ist also keine Verwaltung im üblichen Sinne, sondern mehr ein wissenschaftlich-technisches Institut.

Ein anschaulicheres Bild über die in der Öffentlichkeit wenig bekannte Tätigkeit des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht geben die von ihm angenommenen Prüfobjekte, wie sie in der Botschaft vom 23. Oktober 1953 (BB1 1953, III, 369) aufgezählt wurden:

- a. Länge, Winkel: Maßstäbe, Lehren, Endmasse, Kaliber, Gewinde, Bandmasse, Messlatten, Nivellierlatten; Längenmessgeräte wie Mikrometer, Dehnungsmesser, Stoff- und Draht-Messmaschinen; Winkelmessgeräte, Prüfung auf Krümmung oder Ebenheit usw.
- b. Volumen: Hohlmasse für Flüssigkeiten und Gase, gradierte Gefässe, Pyknometer, Messtanks, Messapparate für Flüssigkeiten wie Zapfsäulen, Durchflussmesser; Gasmesser usw.
- c. Masse, Gewicht, Kraft: Gewichte und Gewichtssätze, Handelswaagen, Waagen für chemisch-pharmazeutische Zwecke, Kraftmessgeräte, Dichteprüfergeräte, Densimeter, Aräometer, Alkoholometer usw.
- d. Zeit: Frequenznormale, Zeit- und Frequenz-Messgeräte.
- e. Elektrizität und Magnetismus: Normalelemente, Widerstände, Induktivitäten, Kapazitäten; anzeigende und registrierende Instrumente und Geräte für Gleich- und Wechselstrom (Nieder- und Hochfrequenz) wie Voltmeter, Amperemeter, Wattmeter, Elektrizitätsverbrauchsmesser, Spezialzähler, Messwandler, Ohmmeter; Messbrücken, Kompensationsapparate; elektronische Geräte; Magnete und magnetische Messinstrumente und -geräte wie Fluxmeter, Epsteinapparate; Geräte für elektrische Messung mechanischer Grössen usw.
- f. Wärme: Ausdehnungsthermometer, Widerstandsthermometer, Thermo-elemente, Pyrometer, Wärmemengenmesser.
- g. Licht und Strahlung: Normallampen, Farbtemperatur-Normallampen, Glühlampen, Gasentladungslampen, Ultraviolettampen, Ultrarotlampen;

Thermosäulen, Photozellen; Photometer, Kolorimeter, Beleuchtungsmesser, Leuchtdichtemesser; Lichtverteilung von Lichtquellen; Röntgendosimeter usw.

- h. *Angewandte Mechanik*: Libellen, Tourenzähler, Geschwindigkeitsmesser, Barometer, Manometer, Vakuummeter, Hygrometer; Strömungsgeschwindigkeitsmesser wie Anemometer, Staudüsen usw.; Bordinstrumente für Flugzeuge wie Höhenmesser, Höhenschreiber, Variometer, Beschleunigungsmesser, Beschleunigungsschreiber; Kompass, Steuergeräte; Schüttelprüfungen, Geräuschmessungen usw.
- i. *Körper- oder Materialeigenschaften*: Volumenbestimmung an festen Körpern; Ausdehnungskoeffiziente, spezifischer Widerstand, Isolationswiderstand, Dielektrizitätskonstante, dielektrische Verluste; Remanenz, Koerzitivkraft, Permeabilität, Eisenverluste; spektrale und integrale Durchlässigkeit, Absorption und Reemission von lichttechnischen Baustoffen wie Signalgläsern, Filtern, Pigmenten; Farbkoordinaten von Fremd- und Selbstleuchtern, spektrale Energieverteilung usw.

Wie aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates hervorgeht, schwankt der Umfang der Prüftätigkeit des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht erheblich. Die Anzahl der im Amte geprüften Instrumente und Apparate ist von 7622 im Jahre 1954 auf 12 428 im Jahre 1955 angestiegen. Während die Verhältnisse im folgenden Jahr mit 12 765 Prüfungen sozusagen gleich blieben, erfolgte im Jahre 1957 ein abrupter Rückgang auf 8659 Prüfungen. Dieser stand zur Hauptsache im Zusammenhang mit der spärlichen Obsternte, was zur Folge hatte, dass von den Brennerereien viel weniger Instrumente zur Prüfung eingesandt wurden. Weitere Einblicke, namentlich in die fakultative Tätigkeit des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht gestattet der für die Behörden verfasste, aber nicht gedruckte jährliche Tätigkeitsbericht.

Als Besonderheit des Betriebes ist die Tatsache zu nennen, dass die erforderliche Nutzfläche pro Mann sehr gross ist; sie betrug in den 20er Jahren 2000 m² bei durchschnittlich 12 Mann und heute beträgt sie 2300 m² bei 24 Mann. Dies hängt mit der Vielseitigkeit der Aufgabe zusammen, die viele betriebsbereite Spezialeinrichtungen in besonders gearteten Räumen bedingt. Als Folge davon ergibt sich, dass dieses Amt schwer zu verlegen und dass darum der weiteren Entwicklung grosse Beachtung zu schenken ist.

Eine andere Besonderheit ist die Störanfälligkeit. Im Hinblick auf die auszuführenden Präzisionsmessungen muss in erster Linie auf eine ruhige Lage Bedacht genommen werden. Dabei fallen in Betracht: Erschütterungen (Bahn- und Strassenverkehr), elektrische Störungen (Telegraphiesender, Bahn, Spitäler), magnetische Störungen (Bahn und Automobil), geometrische Sichtverhältnisse (Einengung des Halbraumwinkels, dadurch Behinderung hinsichtlich Kurzwellenverbindung), allgemeine Lage (Verkehr mit Kundschaft), Zufahrtsverhältnisse, Grundwasserspiegel, zukünftige Verkehrsentwicklung. Wegen der rasch fortschreitenden technischer Entwicklung kommt diesen Anforderungen

immer grössere Bedeutung zu und sie sind auch immer schwerer zu befriedigen, so dass die Aussiedelung an die Peripherie der Stadt Bern gegeben ist.

Da unsere Vorlage einen erheblichen Aufwand des Bundes zur Folge hat, darf daran erinnert werden, dass es sich um eines der wenigen Bundesämter handelt, die sich – ohne zur Hauptsache mit der Beschaffung von Bundesmitteln beauftragt zu sein – weitgehend selbst erhalten. Das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht hat bis 1953 seine Ausgaben durch Gebühreneinnahmen gedeckt. Seither vermochte der Ertrag den steigenden Aufwendungen für die technische Ausstattung und die Vergrösserung des Mitarbeiterstabes nicht mehr ganz zu folgen.

3. Geschichte der Planung

Der Umstand, dass sich die Räte innert 5 Jahren dreimal mit der baulichen Erweiterung des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht zu befassen haben, ruft einer besonderen Begründung.

Auf die Schaffung des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht, die mit dem Bezug des Gebäudes an der Wildstrasse im Jahre 1914 ihren vorläufigen Abschluss fand, folgte eine Phase langsamen Wachstums innerhalb einer Fläche von rund 2000 Nutz-m². Abgesehen von der Aufnahme der Prüfung von Röntgendosismessern im Jahre 1930 blieb das Arbeitsgebiet, äusserlich betrachtet, konstant. Die nicht vom Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht belegten Räume des grosszügig angelegten Baues dienten der Eidgenössischen Landestopographie, später dem Luftamt und dem Zentralpolizeibüro. Von 1941 bis 1946 betrieb das Eidgenössische Luftamt im Gebäude des Amtes für Mass und Gewicht eine instrumentelle Sektion, das Institut für Betriebsausrüstung der Luftfahrzeuge. Nach dem Tode des Leiters, Herrn Professor Gsell, wurde 1946 die Betreuung dieses Prüf- und Entwicklungslabors dem Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht übertragen. In der genannten Sektion befand sich eine kleine Instrumentenschleuder (Rundlauf) von 5 m Durchmesser, die heute noch zur Prüfung von Messgeräten unter Beschleunigung beste Dienste leistet. Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch nach einer grösseren Anlage geäussert. Die Studienkommission für Luftfahrt empfahl einen grösseren Rundlauf (nach Vorschlag des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht: 10 m Durchmesser, Belastbarkeit 100 kg bei Beschleunigungen bis zum 20fachen der Erdbeschleunigung), der im Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht aufzustellen sei, das von Gesetzes wegen als Institut für Instrumentenkunde hierzu prädestiniert sei und schon über viele Apparaturen verfüge, die im Zusammenhang mit dem Rundlauf benötigt werden.

Die erste Planungsphase ging von der Aufgabe aus, für den erwähnten Rundlauf die zugehörigen Bedienungsräume durch einen kleinen Anbau westlich des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht zu schaffen, da er im Altbau nicht untergebracht werden konnte. Der Geländestreifen nördlich des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht sollte nicht berührt werden, da er – wie man damals glaubte – später für den Ausbau des Eidgenössischen Amtes für Mass und

Gewicht und andere Verwaltungsbauten dienen sollte. Wie in der Botschaft vom 23. Oktober 1953 ausgeführt wurde, hätte der Anbau auch eine Wiege- und Kraftmessanlage enthalten. Für die zu schaffenden 930 Nutz-m² wurde ein Kredit von 680 000 Franken gesprochen.

Diesem Projekt war eine Überprüfung des Aufgabenkreises des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht durch die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission vorausgegangen, wobei das Sonderproblem der Flugmessgeräte im Vordergrund stand. Die Frage des generellen Ausbaues des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht, namentlich die Erhöhung der Präzision der Messverfahren auf allen Sektoren, welche längere Vorstudien benötigte, befand sich noch im Anfangsstadium. Man durfte sich damals mit dem Gedanken trösten, dass das Areal nördlich des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht und die zwei nicht von diesem Amt belegten Stockwerke die spätere Entwicklung aufzunehmen vermöchten.

Das von den Räten bewilligte Projekt wurde nicht ausgeführt, weil man erkannte, dass die nördliche Landreserve schon bald angegriffen werden müsste, und dass in diesem Fall die Eingliederung der vom Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht benötigten Volumina in die Gesamtplanung zu einer organisatorisch und architektonisch viel besseren Lösung führen werde; dabei musste allerdings mit einer Verzögerung der Bauten von mindestens 2 Jahren gerechnet werden.

Die Idee der Gesamtüberbauung des Areals zwischen Eschmannstrasse und Wildstrasse leitete die zweite Planungsphase ein. Anfänglich schien es, als ob die Getreideverwaltung Partner werden würde: diese Abteilung hätte den Westflügel und das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht auf weite Sicht den Ostflügel erhalten sollen. Zu Beginn unbenutzte Räume wären befristet anderen Abteilungen der Verwaltung zur Verfügung gestanden. Wiederum schien es, als ob das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht mit einer relativ gestaffelten, also ruhigen Entwicklung rechnen könnte. Das 1955 vorgelegte auf 1700 Nutz-m² lautende Raumprogramm trug den damals bekannten Entwicklungstendenzen Rechnung, nicht aber der gesamten Intensivierung der Tätigkeit, die man auf weite Sicht vom Institut verlangen musste. Da damals das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht über 2300 Nutz-m² verfügte, wären abgesehen von der Reserve im Altbau im Ausmass von 1200 bis 1500 m² einstweilen 4000 Nutz-m² vorgesehen gewesen.

Die Idee, dass das Amt für geistiges Eigentum in die Neubauten verlegt werden sollte, reduzierte zwar die Entwicklungsmöglichkeiten des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht auf dem Altbau nach oben; die Lösung schien aber vertretbar. Angesichts des drückend werdenden Raummangels wurde diese Lösung den Räten mit Botschaft vom 18. Januar 1956 vorgelegt und von ihnen gutgeheissen.

Warum auch dieser Beschluss nicht durchgeführt wurde, ist am 16. Juni 1958 im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesbeschluss vom 13. März 1956 dargelegt worden. Der Hauptpunkt ist der folgende:

privatrechtliche Einsprachen der Anstösser machten die Zurücknahme der Fassaden notwendig: Die vom Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht benötigten Räume haben aber ihrer Natur nach nicht nur spezielle Formen, sondern der gegenseitigen mechanischen, elektrischen und magnetischen Beeinflussung wegen können sie nicht beliebig angeordnet werden. Trotz allen Bemühungen liess sich kein befriedigender Grundriss finden. Das anschliessende eingehende Studium der mutmasslichen Entwicklung der beiden Ämter durch die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung, durch die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission, durch einen vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement beauftragten Experten und durch die beiden Ämter selbst liess erkennen, dass die Vereinigung der beiden punkto Einrichtungen, spezifische Platzbeanspruchung und räumliche Zusammenhänge so verschiedenartigen Ämter angesichts der knappen Platzverhältnisse schon in absehbarer Zeit zu unbefriedigenden, den Interessen der Verwaltung nicht dienenden Verhältnissen führen könnte.

Der Bundesrat beschloss daher am 11. Juni 1957, auf den Ausbau des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht an der Eschmannstrasse zu verzichten, mit dem Auftrag an das Finanz- und Zolldepartement sowie das Departement des Innern, sobald als möglich Antrag für die Verlegung dieses Amtes zu stellen. Auf bauliche Provisorien für Wiegeraum und Rundlauf soll das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht verzichten. Unaufschiebbare Entwicklungsmassnahmen in bescheidenem Rahmen dürfen aber vor dem Auszug des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht, der möglichst bald erfolgen soll, nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Die dritte Planungsphase beruht somit auf der Verlegung des Amtes. Die Aufgabestellung ist wiederum eine neue. An die Stelle einer ausgeklügelten und kommenden Ansprüchen vielleicht nicht immer gerecht werdenden Lösung kann eine Auflockerung treten; die Einbeziehung einer Reserve von 20 Prozent, eine Abspaltung klimatisierter Räume, eine Vermehrung des Personalbestandes und, im Interesse unserer Industrie, eine Vertiefung der Tätigkeit im Sinne der Steigerung der Präzision der Messverfahren werden möglich. Es ist angezeigt, bei dieser Gelegenheit die Möglichkeiten zu schaffen, mit Kräften bis 300 t, mit Strömen bis 20 000 A, mit Luftmengen bis 500 m³ pro Stunde usw. zu arbeiten. Es ist jetzt schon mit der kommenden Regelung der Zulassung und Prüfung von Geräten für ionisierende Strahlen, Lärmmessgeräten, Wärmemengenmessern und weiteren Messgeräten zu rechnen, die von den Behörden verwendet werden. Bei der neuen Planung ist eine Anlehnung an ausländische Vorbilder vermieden worden. Im leitenden Ausschuss der Internationalen Organisation für gesetzliches Messwesen wird eine Arbeitsverteilung erwogen, die gestattet, bestimmte Prüfungen in einem dafür besonders eingerichteten ausländischen Institut vornehmen zu lassen. Beispielsweise findet sich im Raumprogramm des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht keine Höchstspannungsanlage, weil dies für die nächsten Jahre nicht nötig erscheint, obschon das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht Zulassungsstelle für Bauarten von Spannungswandlern ist.

Das Raumprogramm wurde im Auftrag des Finanz- und Zolldepartementes von der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission geprüft, die zu folgenden Schlussfolgerungen kam: Der Anwendungsbereich des Ausdrucks «Mass und Gewicht», wie er auch im Artikel 40 der Bundesverfassung enthalten ist, werde immer grösser. Eine enumerative Abgrenzung müsste den sich stellenden Aufgaben stets nachhinken. In Zukunft würden mit der Elektronik, Registriertechnik, Beleuchtung, Wärmemessung und der Bekämpfung des Lärms sowie dem Schutz der Bevölkerung vor einer zu weitgehenden Verunreinigung der Luft, des Wassers und des Erdreichs durch Abfallprodukte aller Art, inbegriffen schädliche Strahlungen, immer neue Messprobleme hinzukommen. Das Raumprogramm entspreche sowohl den heutigen als auch den neu ins Gesetz aufzunehmenden Aufgaben. Es sei als wohlüberlegt und den wachsenden Aufgaben angemessen zu beurteilen. Für weitere Aufgaben, die dem Amt in Zukunft vielleicht erwachsen werden, und die dafür später notwendigen Bauten sei auf dem zu erwerbenden Grundstück genügend Platz vorhanden.

Unsere Darlegungen über die bisherigen Planungen für neue Anlagen am alten Standort in der Stadt und die dagegen sprechenden Gründe zeigen, dass es zweckmässig ist, das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht heute schon und nicht erst nach Jahren zu verlegen, und zwar in eine störungsfreie, durch Servitute leicht zu schützende Zone, mit genügender Landreserve zur späteren Entwicklung. Unabhängig von allen bodenpolitischen Überlegungen, also allein vom Standpunkt der betrieblichen Notwendigkeiten aus betrachtet, ist der Erwerb eines den besonderen Anforderungen entsprechenden Areals mit Schutzzone für die gedeihliche Entwicklung des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht von entscheidender Bedeutung.

4. Der Kauf der Liegenschaft «Viktoria»

Da der Bund zur Unterbringung seiner Verwaltung über keine nennenswerte Landreserve verfügt, musste von Anfang an mit der Notwendigkeit gerechnet werden, vorerst das zur Erstellung eines Neubaus erforderliche Land zu kaufen. Wegen der ganz besonderen Anforderungen, denen dieses Land mit Rücksicht auf die erwähnte Eigenart des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht zu genügen hat, war es nicht leicht, eine geeignete Liegenschaft zu finden. Es wurde ein gutes Dutzend käuflicher Objekte auf ihre Eignung geprüft, und es konnten nur sehr wenige in die engere Wahl gezogen werden.

Als in jeder Beziehung am günstigsten und eine optimale Lösung versprechend erwies sich ein Areal, worauf die baufälligen Wirtschaftsgebäude der im Dezember 1957 zum Kaufe ausgeschriebenen Viktoriabesitzung in Wabern stehen. Sofort eingeleitete Verhandlungen mit dem Kanton Bern als Grundeigentümer ergaben die grundsätzliche Bereitschaft der kantonalen Regierung zu einem Verkauf an den Bund. Neben vielen Privaten interessierte sich auch die Gemeinde Köniz für Teile dieser Liegenschaft. Dieses an der Stadtperipherie gelegene Gut wird begrenzt im Osten von der Gemeindegrenze Kehrsatz, im Süden von dem parallel zur Seftigenstrasse verlaufenden Selhofenweg, im

Westen vom Villenquartier Maygut in Kleinwabern und im Norden von der Aare. Der quadratförmige Landkomplex, einschliesslich eines in Privatbesitz befindlichen Waldabschnittes von 32 500 m², dehnt sich über 310 000 m² aus. Die «Viktoria» selbst hat einen Flächeninhalt von rund 276 000 m². Davon entfallen 62 000 m² auf Wald und 214 000 m² auf Wiesen, Felder, Äcker und Plätze. Dieses schön gelegene, offene Gelände befindet sich in ruhiger, aber verkehrsmässig günstiger Lage und lässt sich sehr gut überbauen. Auf der Liegenschaft lasten keine ihren Wert beeinträchtigenden Dienstbarkeiten.

Es handelt sich um einen Landwirtschaftsbetrieb, der bisher der Stiftung Mädchenerziehungsanstalt Viktoria als Heim zur Verfügung stand und nach dem Grundbuch Köniz unter Nr. 1404 umfasst:

1. an Gebäulichkeiten fünf Wohnhäuser, ein Schulhaus mit Wohnung, eine Aufenthaltshalle, verschiedene Wagenschöpfe, Scheunen, Schuppen und Hühnerhäuser mit einem gesamten Brandversicherungswert von 869 200 Franken;
2. an Hausplätzen, Hofraum, Garten, Anlagen, Obstgarten, Acker und Wald 276 285 m².

Der gesamte Landwirtschaftsbetrieb ist als solcher amtlich mit 1 295 000 Franken (Steuerschätzung) bewertet. Heute in die Bauzone fallend, hat das Viktoriagut einen bedeutend höheren Verkehrswert. Der Kanton Bern machte geltend, er habe von dritter Seite ohne Ausschreibung eine Offerte für die ganze Besetzung von 50 Franken je m² erhalten und offerierte dem Bund anfänglich 30 000 m² in besonders guter Lage zu 70, dann zu 65 Franken je m². Da es sich um ein verhältnismässig grosses Kaufobjekt handelt, das in seinen ungleichwertigen Teilen ganz verschieden zu bewerten ist, und mit Rücksicht darauf, dass sich zwei öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kontrahenten gegenüber stehen, kamen die Finanzdirektion des Kantons Bern und das Finanz- und Zolldepartement überein, die Liegenschaft durch eine Kommission von Fachleuten treuhänderisch schätzen zu lassen. Diese Kommission bewertete den für den Bund besonders interessanten Teil von 64 000 m² auf 3 605 000 Franken = 56,30 Franken je m² und das ganze Areal von 276 285 m² auf 9 635 000 Franken = 34,90 Franken je m².

Das Finanz- und Zolldepartement stand somit vor zwei Möglichkeiten: entweder den für den Neubau des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht und die nötige Landreserve ausreichenden Teil von 64 000 m² oder die ganze Besetzung zu kaufen. Dabei war folgendes zu berücksichtigen. Bei der Auswahl des günstigsten Teils ist der Preis je m² natürlich bedeutend höher, als wenn das ganze Areal erstanden wird. Der Bauzonenplan für die Viktoriabesetzung ist von der Gemeinde Köniz noch nicht definitiv aufgestellt worden, so dass sich bei der Beschränkung auf eine Teilparzelle Überraschungen ergeben könnten, sowohl mit Bezug auf die Überbauung dieser Parzelle als auch der Nachbargrundstücke. Das Bauinspektorat der Gemeinde Köniz hat sich nunmehr bereit erklärt, den Bauzonenplan im Einvernehmen mit dem Bund aufzustellen. Die Gemeinde Köniz ist selbst am Erwerb grösserer Teile des Viktoriagutes für die Erstellung einer Schulhausanlage und eines Waldfriedhofes interessiert, und der

Bund hat sich bereit erklärt, ihr diese zu den Selbstkosten abzutreten, wenn er das ganze Areal kauft. Es fehlt auch nicht an anderen Interessenten für den Kauf weiterer Teile dieser Besitzung. Wenn der Bund zuerst den ganzen Komplex in sein Eigentum überführt, so hat er die besten Aussichten, jede weitere Verwertung so zu gestalten, dass die Arbeit des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht und seine auf besondere Umweltbedingungen angewiesenen kostbaren Einrichtungen gegen Störungen geschützt werden. Der südwestliche Teil des vorhandenen Waldes soll als Schutzzone für das Amt dienen. Er umfasst 16 000 m², wovon allerdings 9500 m² in Privatbesitz stehen und wenn möglich eingetauscht werden sollen. Wir sind überzeugt, mit dem Kauf der ganzen verfügbaren Fläche, die weit über die unmittelbaren Bedürfnisse hinaus geht, den Interessen des Bundes am besten zu dienen, so dass der heute verhältnismässig hohe Kreditbedarf wohl zu rechtfertigen ist. Die in Aussicht stehenden Verkäufe werden zu beträchtlichen Einnahmen und damit zu einer entsprechenden Senkung des verbleibenden Aufwandes führen. Aus all diesen Darlegungen ergibt sich, dass mit dem Kauf des ganzen Areals kaum Risiken, aber ansehnliche Vorteile verbunden sind.

Die Kosten des Erwerbes der ganzen Besitzung, einschliesslich aller darauf stehenden Gebäude und eines Quellenrechtes, belaufen sich auf:

	Fr.
Kaufpreis gemäss Expertengutachten	9 635 000
Notariatsgebühren und Kosten	50 000
Verschiedenes und Aufrundung	115 000
Kreditbedarf	<u>9 800 000</u>

5. Baubeschrieb

Das für die Neubauten des Amtes für Mass und Gewicht vorgesehene Gelände umfasst den nordwestlichen Teil des Viktoria-Areals. Dieser Abschnitt bildet ein Plateau, das gegen einen im Norden liegenden Wald verhältnismässig stark abfällt. Für den vorgesehenen Zweck ist das Grundstück sehr geeignet, da es etwa 200 m von der Seftigenstrasse entfernt liegt und im Norden durch den erwähnten Wald geschützt ist. Im Westen liegt eine grosse Siedlung von Einfamilienhäusern und im Osten ist eine Zone für eventuelle spätere Erweiterungen des Institutes vorgesehen (siehe Situationsplan).

Die Direktion der eidgenössischen Bauten hat den Zürcher Architekten Dr. Rudolf Steiger mit der Ausarbeitung des Vorprojektes mit Kostenvoranschlag und der Anfertigung eines Modells beauftragt. Die vorgeschlagene Lösung ist architektonisch bemerkenswert und dürfte betriebsorganisatorisch neue, viel klarere Verhältnisse schaffen.

Über die Gesamtlage und die einzelnen Gebäudegruppen äussert sich der Architekt wie folgt:

«Der projektierte Gebäudekomplex besteht aus sieben Gruppen, die durch einfach geführte Verbindungskorridore zusammengefasst sind. Diese sieben Gruppen enthalten generell die folgenden Abteilungen, die im einzelnen entsprechend ihren funktionellen Zusammenhängen stark ineinandergreifen:

1. Der Verwaltungstrakt: Er ist mit vier Obergeschossen der höchste Trakt der ganzen Anlage und enthält im Hauptgeschoss den Eingang, Empfangsbüros und einen kleinen Ausstellungsraum. Im ersten Obergeschoss liegen die Räume der Direktion, im zweiten Büros und ein Konferenzraum, und im obersten Geschoss eine Kantine für ca. 50 Personen sowie eine kleine Küche und die Abwartwohnung. Im Untergeschoss sind der gut besonnte Lesesaal und die Bibliothek vorgesehen.
2. Der Trakt für Feinmessungen höchster Präzision auf optischem und kernphysikalischem Gebiet: Er ist dem Verwaltungstrakt südöstlich vorgelagert und zeigt ein Obergeschoss mit grösseren und kleinen Labors sowie zwei Untergeschosse mit den nötigen, von der Aussenwelt möglichst abgeschlossenen Messräumen.
3. Der Trakt für Feinmessungen höchster Präzision auf mechanischem und elektrischem Gebiet: Er ist parallel zu Ziffer 2 angeordnet und analog ausgebildet; im zweiten Untergeschoss liegt hier der 50 m lange Messraum.
4. Der Trakt für Messungen auf dem Gebiete der industriellen Elektrizität: Er ist der erste der kanmförmigen Gebäudegruppe im Nordwesten des Verwaltungstraktes und ist als winkelförmiger Hallenbau mit rückwärts liegenden Büros und kleinen Laboratorien ausgebildet.
5. Der Werkstatt-Trakt: Er ist analog und parallel zu Ziffer 4 am gleichen Verbindungsbau angeschlossen. Neben der Hauptwerkstatt liegen hier die Abteilungen für Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Wärmehähler. Im Untergeschoss liegt die Unterstation für die Energieversorgung sowie die Heizung.
6. Der Trakt für «schwere» Mechanik (hohe Drucke und grosse Kräfte): Er enthält eine eigene Einfahrt für grosse Lasten. Auf der Rückseite in Verbindung mit dem Turm liegt die Abteilung für Flug- und Fahrzeugmesstechnik, Elektronik und Hochfrequenz.
7. Der Trakt für den Rundlauf: Dieser ist selbständig im Westen des Gebäudekomplexes als zweigeschossiger Bau angeschlossen. Auf dem oberen Einfahrtniveau ist eine direkte Zufahrt zum Kran vorgesehen. Hier liegen auch die notwendigen Überwachungsräume. Im Untergeschoss sind neben dem Rundlauf die Antriebsvorrichtungen angeordnet.

Zwischen den Trakten Ziffer 6 und Ziffer 7 steht ein 28 m hoher Turm, der das Wasserreservoir für die Flüssigkeitsmessungen. Vertikalmeßstrecken, Fallraum und Teile der Hochfrequenzabteilung enthält.

Die Zufahrten zu diesen Trakten erfolgen auf zwei Ebenen: Auf dem höheren Niveau die Hauptzufahrt zum Verwaltungstrakt, auf dem um ein Geschoss tieferen die Zufahrt für schwere Lasten zu den von den Trakten Ziffern 4, 5 und 6 gebildeten Werkhöfen.

Durch die im Projekt vorgesehene Anordnung der Baustrate und Raumgruppen wird erreicht, dass verwandten Aufgaben dienende Arbeitsräume benachbart zu liegen kommen, und dass dabei gleichzeitig gegenseitigemechanische,

elektrische und magnetische Beeinflussungen vermieden werden. Eventuelle spätere Erweiterungen lassen sich der Anlage organisch angliedern.

Die projektierten Bauten weisen insgesamt 6940 m² Nutzfläche auf, dazu kommen ca. 5200 m² für Korridore und Treppen, Nebenräume, Kantine und Abwartwohnung, Unterstationen für Heizung und Energie, Ventilationsräume usw., Aussenmauern und Zwischenwände.

Diesen Flächen entspricht ein umbauter Raum von rund 51 000 m³.»

Das Raumprogramm des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht lautete ursprünglich auf 7060 m². Die Bearbeitung bei der definitiven Planung wird zu gewissen Einsparungen führen, so dass praktisch mit rund 6800 m² gerechnet wurde. Das Vorprojekt lautet auf 6940 m² und stimmt damit gut überein. Dieser Rahmen mag im Hinblick auf die noch zu besprechenden Kosten auf den ersten Blick als gross erscheinen. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht schon vor dem ersten Weltkrieg über 2000 m² verfügte, zu denen 1946 weitere 300 hinzu kamen und nach dem Beschluss von 1956 noch einmal 1700 m² zugesprochen wurden. Einschliesslich der potentiellen Reserven im Altbau, die auf 1200 bis 1500 m² berechnet werden können, würden sich heute rund 5500 m² ergeben, die im Neubau wegen der besseren Dimensionierung sowie der Abspaltung von Räumen und der Schaffung von Platz für mehr Personal und ganz neue Untersuchungen lediglich um einen Viertel überschritten werden. Die Behebung der gegenwärtigen räumlichen Enge und die Deckung der unmittelbaren Mehranforderungen an Raum sind aber nicht der einzige Gewinn aus dem vorliegenden Projekt. Es kommt die bedeutende Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Schaffung einer auf absehbare Zeit hinaus genügenden Reserve an Land für spätere Erweiterungen hinzu, so dass sich die Kosten auf weitere Sicht betrachtet bestimmt lohnen werden. Durch die spätere Räumung der vom Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht benutzten Räume und deren Überlassung an andere Verwaltungen wird schliesslich auch ein beachtenswerter Beitrag zur Behebung der allgemeinen Raumnot der Bundesverwaltung geleistet.

6. Übersicht über Baukosten und Ausrüstung

Durch kubische Berechnung der einzelnen Trakte, ergänzt durch detaillierte Berechnungen einzelner Gebäudeteile, der Umgebungsarbeiten und der allgemeinen technischen Installationen, sind folgende Bau- und Anlagekosten ermittelt worden (Preisstand 1. August 1958):

	Fr.
Trakt I	1 223 900
Trakt II.	955 500
Trakt III	1 011 800
Trakt IV	1 473 800
Trakt V	1 548 200
	<hr/>
Übertrag	6 212 700

	Fr.	Fr.
Übertrag	6 212 700	
Trakt VI	1 646 100	
Trakt VII.	1 022 400	
Bauten total.	<u>8 881 200</u>	
Unvorhergesehenes ca. 5 Prozent	418 800	
		<u>9 300 000</u>
Umgebung.	1 209 000	
Allgemeine technische Installationen	1 085 000	
Diverses.	284 000	
	<u>2 578 000</u>	
Unvorhergesehenes ca. 6 Prozent	152 000	
		<u>2 730 000</u>
Ausrüstung	2 520 000	
Anschluss und Einbau von Spezialapparaten	300 000	
Mobiliar (ca. 5 Prozent der Gebäudekosten)	400 000	
		<u>3 220 000</u>
	Total	<u>15 250 000</u>

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt weitere Angaben über die einzelnen Trakte.

	Fr.
Trakt I Verwaltungsgebäude	
a. Baukosten	988 000
b. Technische Installationen	235 900
	<u>1 223 900</u>
Trakt II Laborgebäude (Feinmessungen höchster Präzision)	
a. Baukosten	635 400
b. Technische Installationen	320 100
	<u>955 500</u>
Trakt III Laborgebäude (Feinmessungen höchster Präzision)	
a. Baukosten	672 500
b. Technische Installationen	338 800
	<u>1 011 300</u>
Trakt IV Laborgebäude mit Sonderhöhen (Industrielle Elektrizität, Wärme, Gas)	
a. Baukosten	1 034 300
b. Technische Installationen	439 500
	<u>1 473 800</u>

Trakt V	Laborgebäude mit Sonderhöhen (Werkstatt, Flüssigkeits- und Wärmehöhen)	Fr.
	a. Baukosten	1 086 500
	b. Technische Installationen	461 700
		<u>1 548 200</u>
Trakt VI	Laborgebäude mit Sonderhöhen (Schwermechanik, Elektronik, Flug- und Fahrzeug- Messtechnik)	
	a. Baukosten	1 155 200
	b. Technische Installationen	490 900
		<u>1 646 100</u>
Trakt VII	Rundlauf, Windkanal, Turm	
	a. Baukosten	714 500
	b. Technische Installationen	307 900
		<u>1 022 400</u>

7. Ergänzung und Erneuerung der Ausrüstung

In der Kostenzusammenstellung sind zur Ergänzung und Erneuerung der Ausrüstung 2 520 000 Franken eingesetzt, die für folgende Tätigkeitsgebiete benötigt werden.

	Fr.
Mechanik	808 000
Elektrizität	780 000
Wärme	52 000
Optik	125 000
Atomphysik	121 000
Leitung, Dokumentation, Werkstatt und Material	434 000
Unvorhergesehenes (10%)	200 000
Insgesamt für die Ausrüstung	<u>2 520 000</u>

Eine genaue Aufstellung oder gar eine verbindliche Kostenberechnung aller anzuschaffenden Geräte ist heute noch nicht möglich. An grösseren Ausrüstungen können aber genannt werden:

Wiege- und Kraftmesseinrichtung bis 800 Tonnen, Interferenzkomparator mit Zubehör, Einrichtungen für das Flüssigkeitsmesslabor und für das Gasmesslabor, Rundlauf mit Zubehör, Prüfanlage für Elektrizitätszähler mit Generatoren, die gute Kurvenformen aufweisen, Einrichtungen für das Messwandler-Laboratorium, registrierendes Spektralphotometer usw.

Der Betrag von 2 520 000 Franken kann nicht mit demjenigen von 240 000 Franken verglichen werden, der in der Botschaft vom 13. Januar 1956¹⁾ betreffend Erstellung eines Verwaltungsgebäudes an der Eschmannstrasse für besondere Installationen und Ausrüstungen genannt wurde. Es handelte sich da-

¹⁾ Bbl 1956, I 137.

mals um eine Vorlage, mit der sofort zusätzlicher Raum für die Unterbringung einiger Sonderausrüstungen geschaffen werden sollte, ohne dass es sich um eine Entwicklung des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht unter Berücksichtigung seiner zukünftigen Bedürfnisse im Sinne dieser Vorlage gehandelt hätte. Der Betrag wird gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 1958 für die Deckung von Mehrkosten des Baues für das Amt für geistiges Eigentum verwendet.

Das Finanz- und Zolldepartement hat das Programm für die Ergänzung und Erneuerung der Ausrüstung zwei Experten unterbreitet. Diese kamen zu folgenden Schlussfolgerungen: Die Ausrüstung des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht habe in den letzten Jahren eine stetige, allerdings sehr langsame Entwicklung durchgemacht. Sie reiche zur Not aus für die frühere Auffassung von den Aufgaben des Amtes. Für die Bewältigung der Arbeit nach der Neufassung von Artikel 15 des Gesetzes sei sie nicht ausreichend und verlange gebieterisch eine Erneuerung und Ergänzung. Das Programm sei im Hinblick auf die zu erwartende Entwicklung angemessen, aber es wäre wegen der sich sprunghaft ändernden Bedürfnisse und Möglichkeiten verfehlt, die Einzelanschaffungen zum voraus genau festzulegen. Die Anschaffungen würden sich über mehrere Jahre erstrecken, weil das für die neue Ausrüstung erforderliche wissenschaftliche Personal nur schwer zu beschaffen sei, auf verschiedenen Gebieten noch die weitere Entwicklung abgewartet werden müsse und die Neuanschaffungen zum Teil erst im neuen Bau installiert werden könnten.

Es stellte sich somit die Frage, ob die Kredite für die Ergänzung und Erneuerung der Ausrüstung in vollem Umfange oder erst teilweise in den benötigten Gesamtkredit einzuschliessen sind. Die Abklärung hat folgendes ergeben. Wenn sich die Ergänzung und Erneuerung der Ausrüstung aus den genannten Gründen über eine Reihe von Jahren erstreckt, so ist das nichts Aussergewöhnliches. Auch wegen der langen Lieferfristen, mit denen auf einigen Gebieten gerechnet werden muss, ergeben sich bei der Durchführung von Ausrüstungsprogrammen im Zusammenhang mit Neubauten immer gewisse Verzögerungen. Wenn jetzt schon alle Anschaffungen berücksichtigt werden, so wird deswegen nicht mehr gekauft, aber die Abwicklung vereinfacht sich in diesem Falle. Der nachgesuchte Objektkredit stellt seiner Natur nach ohnehin keinen für ein bestimmtes Jahr berechneten Zahlungskredit dar und sollte auch hinsichtlich der Ausrüstung von Anfang an nach den tatsächlichen Bedürfnissen berechnet werden. Für kleinere Anschaffungen und Erneuerungen muss ohnehin ein laufender Kredit im Voranschlag eingestellt werden. Nach der Auffassung der Experten sollte es bis zum Bezug des Neubaues und während der ersten darauf folgenden Jahre, im ganzen also während einer Periode von sieben bis zehn Jahren, möglich sein, auf Sonderkredite zu verzichten, wenn der Ausrüstungskredit nach dem Gesamtbedarf bemessen wird.

8. Zusammenfassung

Nach den vorstehenden Ausführungen ist mit folgenden Ausgaben zu rechnen:

	Fr.
Kauf der Liegenschaft «Viktoria»	9 800 000
Bauten und Ausrüstung	15 250 000
Erforderlicher Objektkredit	<u>25 050 000</u>

Das sind zweifellos beträchtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Schaffung einer neuen Unterkunft für ein Amt mit so bescheidenem Personalbestand. Die besonderen Gründe, die dazu führen, wurden einlässlich dargestellt. Dazu kommt, dass dem Bund durch den Verkauf von Parzellen der zu erwerbenden Liegenschaft bedeutende Erlöse in sicherer Aussicht stehen.

Abschliessend möchten wir lediglich noch folgendes festhalten. Anlässlich der Schaffung des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht wurde mit dem im Jahre 1914 an der Wildstrasse bezogenen Neubau eine bemerkenswert grosszügige Lösung getroffen. Die spätere Planung beschränkte sich auf teilweise Verbesserungen, die unausgeführt blieben, weil sich immer deutlicher zeigte, dass sie den Anforderungen der Zukunft an das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht nicht gerecht zu werden vermöchten. Dazu hat nicht nur die städtebauliche Entwicklung beigetragen, sondern insbesondere auch die auf dem raschen technischen Fortschritt beruhende Ausweitung der Tätigkeit des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht, die mit dem am 22. August 1958 in Kraft gesetzten Bundesgesetz vom 25. März 1954 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht sanktioniert worden ist. Wir sind überzeugt, Ihnen mit dieser Botschaft einen Vorschlag zu unterbreiten, der auf Jahrzehnte hinaus befriedigende Verhältnisse schafft und sich darum lohnt, in die Tat umgesetzt zu werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfs für einen Bundesbeschluss über den Erwerb der Liegenschaft «Viktoria» in der Gemeinde Köniz und die Erstellung eines Neubaus für das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht.

Da der nachfolgende Beschluss die Kreditgrenze von 5 Millionen Franken überschreitet, benötigt er, gemäss Bundesbeschluss über die Finanzordnung, das absolute Mehr des Rates, der in der Dezembersession 1958 Beschluss fassen wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Oktober 1958.

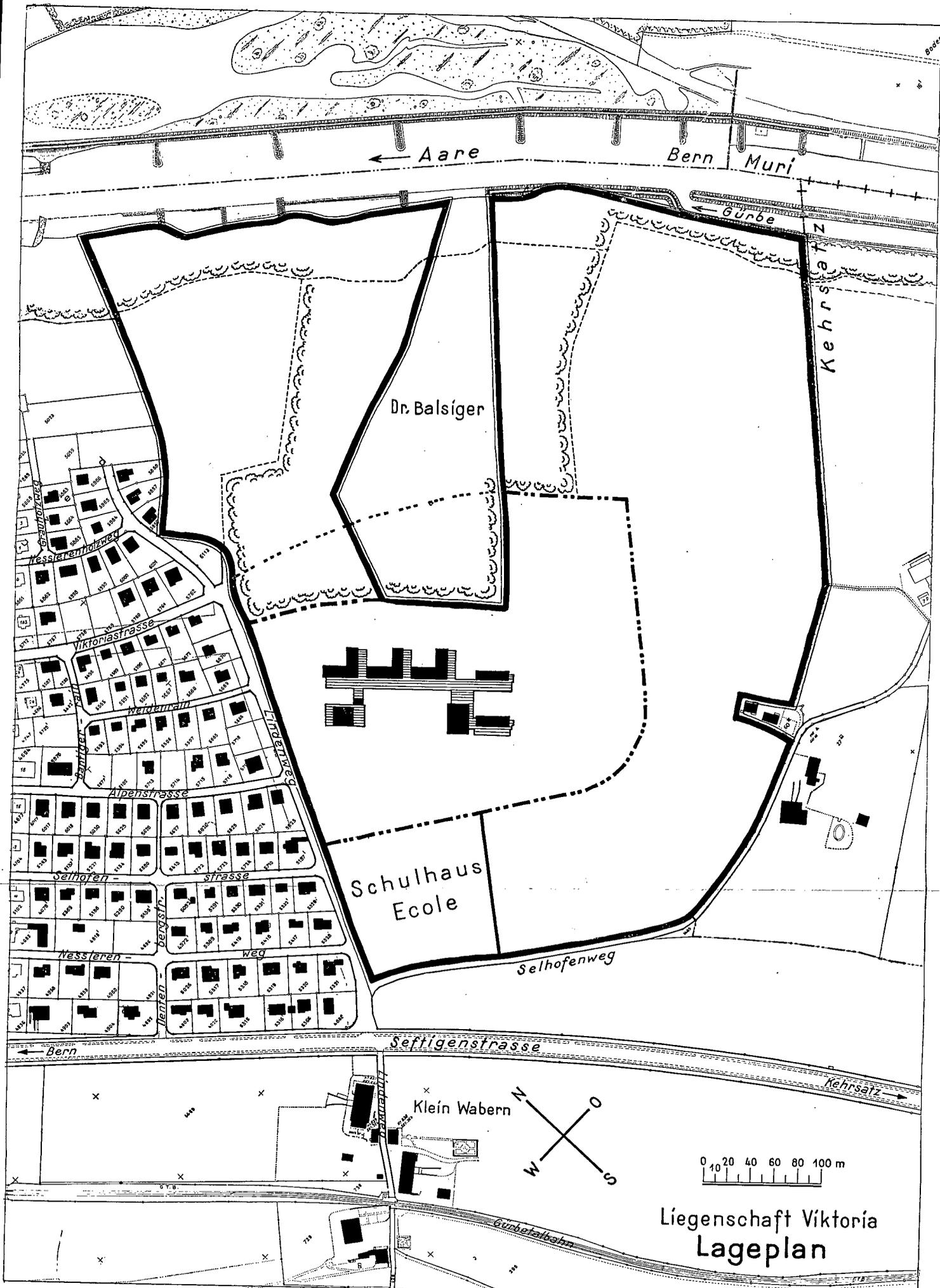
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Holenstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser



← Aare Bern Muri

← Gurbel

Kehrsatz

Dr. Balsiger

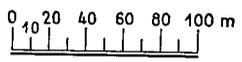
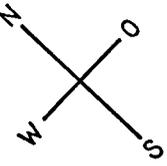
Schulhaus
Ecole

Selhofenweg

Seftigenstrasse

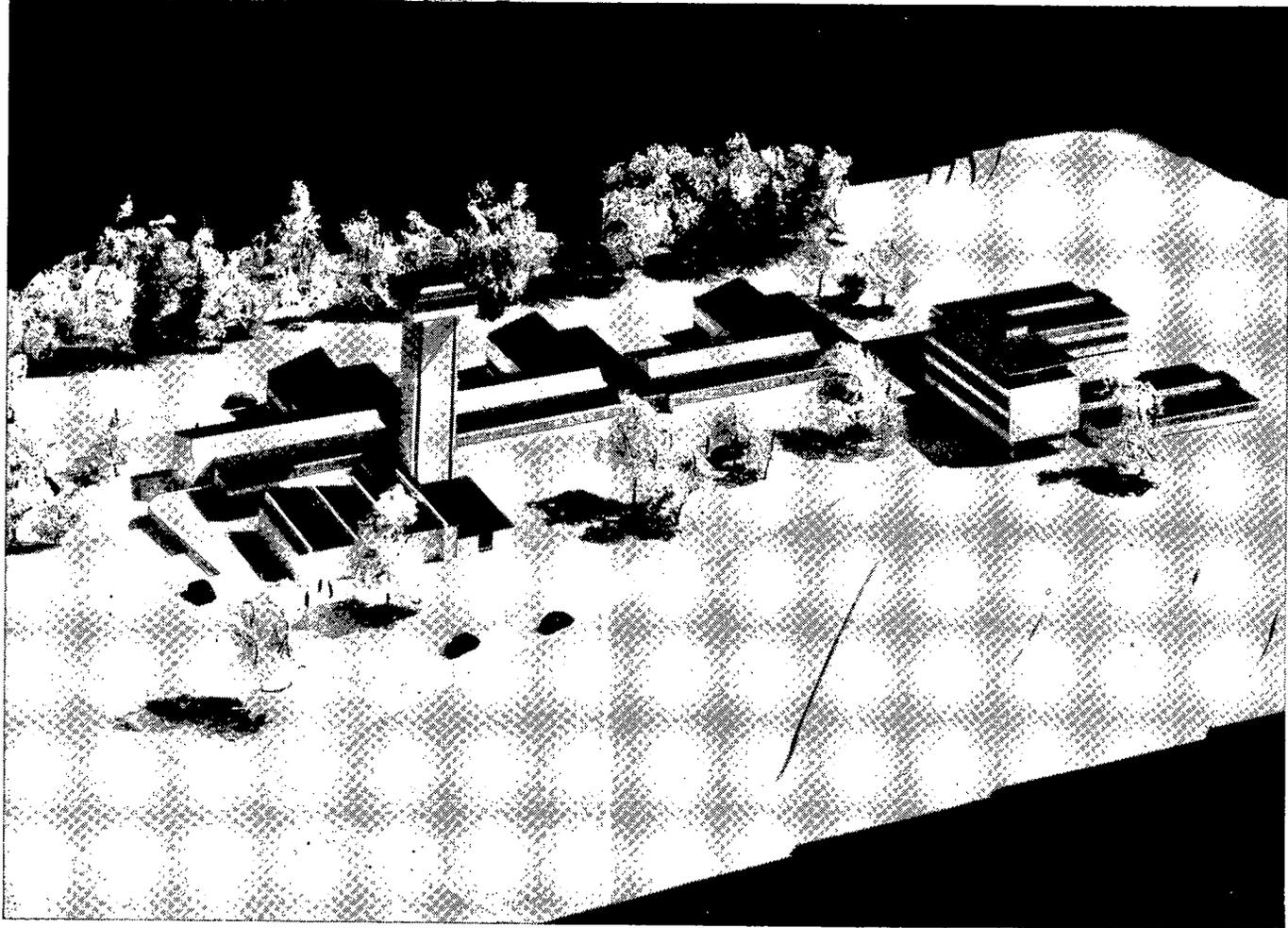
Kehrsatz →

Klein Wabern

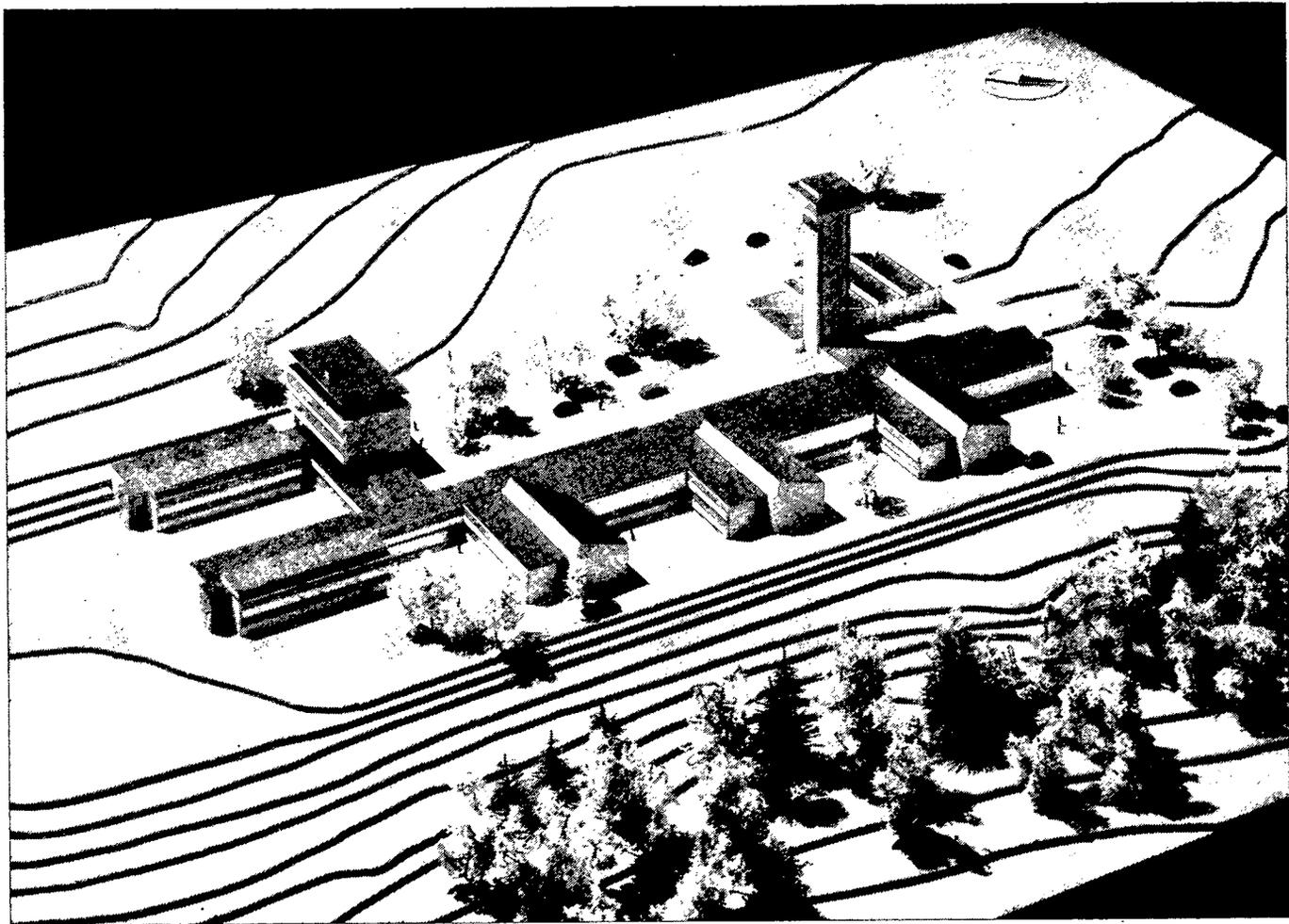


Liegenschaft Viktoria
Lageplan

Gurbetalbahn

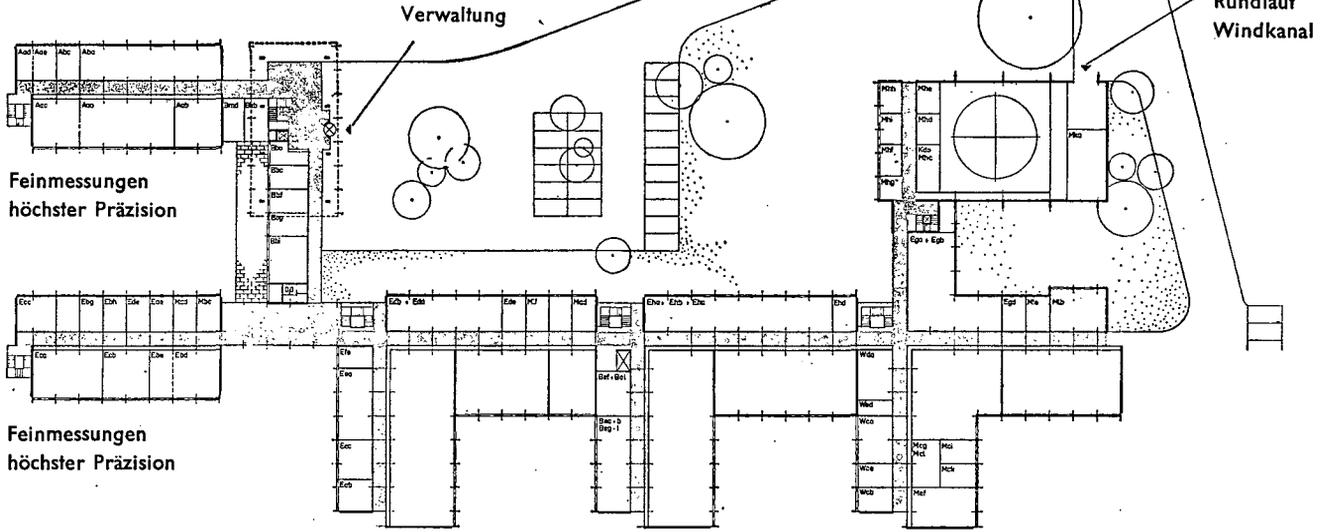


Ansicht von Westen



Ansicht von Osten

GESCHOSS B



Feinmessungen
höchster Präzision

Feinmessungen
höchster Präzision

Industrielle
Elektrizität,
Wärme, Gas

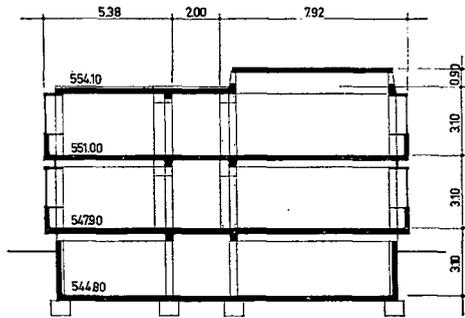
Werkstatt
Flüssigkeits-
und Wärmehähler

Mechanik, Elektronik,
Flug- und Fahrzeugmesstechnik

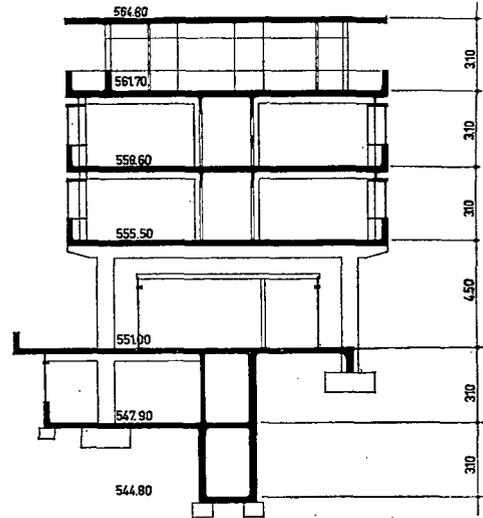
Verwaltung

Rundlauf
Windkanal

SCHNITTE

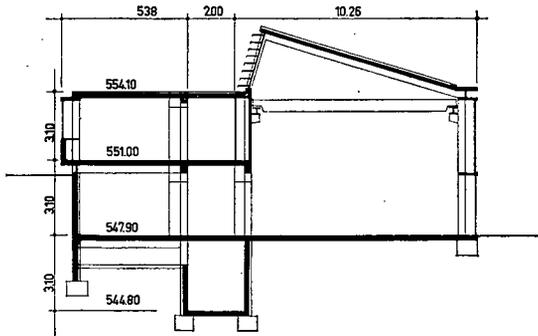


Labor für Feinmessungen

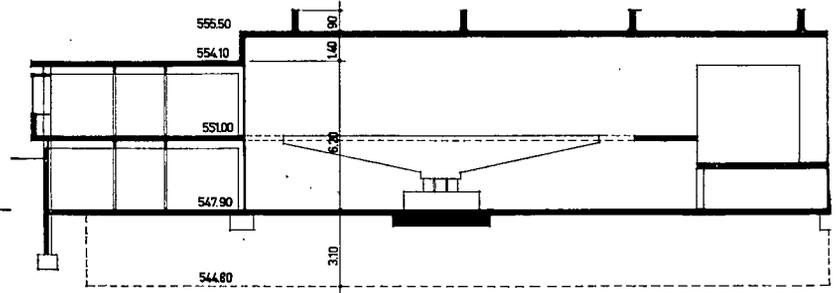


Verwaltung und Bibliothek

SCHNITTE



Werkstatt und Sonderhöhen



Rundlauf und Windkanal

Bundesbeschluss
über
**den Erwerb einer Liegenschaft und die Erstellung eines
Neubaues für das Eidgenössische Amt
für Mass und Gewicht**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 1958,
beschliesst:

Art. 1

Für den Erwerb der Liegenschaft «Viktoria» in der Gemeinde Köniz und die Erstellung eines Neubaues für das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht samt Ausrüstung wird ein Objektkredit von 25 050 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Erwerb einer Liegenschaft und die Erstellung eines Neubaus für das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht (Vom 24. Oktober 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7686
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1958
Date	
Data	
Seite	1025-1046
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 368

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.